Landkreis
Esslingen

Sitzungsvorlage

Nummer: 146a/2015
den 01.12.2015

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ☒ | Öffentlich | ☒ | KT | 10. Dez. 2015 |
| ☐ | Nichtöffentlich | ☐ | VFA | |
| ☐ | Nichtöffentlich bis zum Abschluss der Vorberatung | ☐ | ATU | |
| | | ☐ | ATU/BA | |
| | | ☐ | SOA | |
| | | ☐ | KSA | |
| | | ☐ | JHA | |

Betreff: Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kreisjugendring Esslingen e. V. für das Jahr 2016

Anlagen: 1

Verfahrensgang:
☐ Einbringung zur späteren Beratung
☐ Vorberatung für den Kreistag
☒ Abschließender Beschluss im Kreistag

**BESCHLUSSANTRAG:**

Der zwischen dem Landkreis Esslingen und dem Kreisjugendring Esslingen e.V. erstellten Vereinbarung wird zugestimmt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Der Zuschuss an den Kreisjugendring Esslingen e.V. für das Jahr 2016 ist im Teilhaushalt 6, Ergebnishaushalt, Produktgruppe 3620 (P 3620010001) in Höhe von 2.450.000 € veranschlagt.

**Sachdarstellung:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Nov. 2015 die Vorlage vorberaten und den Vereinbarungstext aus Vorlage 146/2015 wie folgt bei § 2 Abs. 3 geändert (vgl. Anlage):

„Aus der Zuwendung werden die Personalkosten für Beschäftigte der Geschäftsstelle des KJR einschließlich der Geschäftsführung wie bisher bestritten“.

Mit dieser Änderung soll deutlich gemacht werden, dass das Jahr 2016 ein Jahr des Übergangs ist, in dem die organisatorische und strukturelle Neuausrichtung bei gleichzeitiger Konsolidierung weiter vorangetrieben werden muss. Der Zuschussbetrag wird deswegen auf den im Landkreishaushalt veranschlagten Betrag in Höhe von 2,45 Mio. € begrenzt. Damit wird der KJR im Wesentlichen in die Lage versetzt, seine Personalkosten im Bereich der Jugendhäuser und der Geschäftsstelle sowie die notwendigen Sachkosten zu bestreiten. Angesichts des derzeit laufenden Konsolidierungsprozesses ist eine weitere Detaillierung nicht möglich. Deswegen werden auch die in der Vorlage 146/2015 ausgeführten Kosten-Bestandteile (auf Seite 2, 3. Absatz) gestrichen.

Heinz Eininger
Landrat